

Rahmenkonzeption

für die lokale Jugendarbeit
in Osnabrück

Inhalt

1	Präambel	03
2	Gesetzliche Legitimation der Jugendarbeit	04
3	Sozialpädagogische Grundsätze / Prinzipien der Arbeit / Selbstverständnis	05
4	Ziele	06
5	Zielgruppen	07
6	Sozialstruktur Osnabrücks	07
7	Planung und Entwicklung	08
8	Schutzkonzeptionen in der Jugendarbeit	09
9	Organisationale Formen der Jugendarbeit	11
10	Bausteine der Jugendarbeit / Handlungsfelder / Angebotsformen	14
11	Themenfelder in der Jugendarbeit	18
12	Kommunikation / Corporate Identity / Öffentlichkeitsarbeit	20
13	Delegation / Kooperation / Vernetzung	20
14	Organisationen der Jugendarbeit	21
15	Personal	22
16	Finanzierung	23
17	Fortschreibung	24
18	Anlagen	25

01

01 Präambel

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen. Sie unterscheiden sich aufgrund ihrer Lebensbedingungen, ihrer jugend- und soziokulturellen Zugehörigkeiten, ihres Geschlechtes sowie ihrer ethnischen Herkunft und ihrer weltanschaulichen Einstellungen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene müssen die sozialisationsbedingten individuellen Herausforderungen bewältigen, die mit dem Prozess des Aufwachsens und Erwachsenwerdens untrennbar verbunden sind. Gleichzeitig erfahren sie die Chancen und Risiken, die mit den gravierenden gesellschaftlichen Veränderungen und wirtschaftlichen Entwicklungen einhergehen. Aus diesem Spagat als eine selbstwirksame, eigenverantwortliche Person mit der Bereitschaft zur gesellschaftlichen Mitverantwortung hervorzugehen, stellt alle jungen Menschen vor komplexe Aufgaben.

An genau diesen Punkten setzt die Jugendarbeit an und richtet sich mit ihren Inhalten und Prinzipien an grundsätzlich alle jungen Menschen. Ihren Adressat:innen begegnet die Jugendarbeit dabei wertschätzend und offen. Sie ist auf Vielfalt bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten sowie auf Beteiligung und Teilhabe ausgerichtet und ermöglicht ihren Zielgruppen, sich ohne Vorgaben einzubringen. Dabei ist die Jugendarbeit immer darauf fokussiert, die individuellen und gesellschaftlichen Bedingungen des Aufwachsens kritisch zu begleiten und im Sinne der Adressat:innen zu optimieren. Somit trägt sie wesentlich zur Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention bei. Die inhaltliche, programmatische und methodische Heterogenität der Jugendarbeit spiegelt die ihrer Adressat:innen wider. Jugendarbeit versteht sich als lebensweltorientierter Freiraum zur Ermöglichung von Bildungs- und Aneignungsprozessen und unterstützt junge Menschen bei der Gestaltung und Bewältigung der für diese Lebensphase typischen Anforderungen.

Die Rahmenkonzeption selbst stellt die rechtlichen Grundlagen, fachlichen Prinzipien und wesentlichen Aufgabenfelder der lokalen Jugendarbeit dar, beschreibt die dafür erforderlichen Qualitätsstandards und benennt notwendige Ressourcen. Dabei bleibt sie thematisch erst einmal abstrakt in ihren Darstellungen, da hier ein Rahmen der gesamten Jugendarbeit in Osnabrück abgebildet werden soll. Die im Anschluss des Rahmenkonzeptes noch zu aktualisierenden Konzepte der städtischen Einrichtungen sowie der Einrichtungen der freien Träger werden dann die konkreten Praxisbezüge herstellen und aufzeigen, wie die hier beschriebenen Aspekte vor Ort umgesetzt werden.

Die vorliegende Konzeption wurde im Fachdienst Jugend des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück erstellt und zwischen dem öffentlichen und den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe im Feld der Jugendarbeit abgestimmt.



02

02 Gesetzliche Legitimation der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit als eine der Leistungen im Kontext der Jugendhilfe beruht auf dem im § 1 Absatz 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) formulierten Grundsatz der Förderung, wonach „[j]eder junge Mensch [...] ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit [hat]“. Auf dieser Grundlage ist die konkrete Ausgestaltung der lokalen Jugendarbeit gemäß ihrer Definitionen in den §§ 11, 12 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu verstehen.

Dort heißt es:

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,¹*
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
- 4. internationale Jugendarbeit,*
- 5. Kinder- und Jugenderholung,*
- 6. Jugendberatung.*

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.



03

03 Sozialpädagogische Grundsätze / Prinzipien der Arbeit / Selbstverständnis

Ein wesentlicher Bestandteil der lokalen Jugendarbeit sind wiederkehrende Prinzipien, die fachlich signifikant sind, gleichzeitig aber auch für eine grundsätzliche Haltung der Mitarbeitenden den Adressat:innen gegenüber stehen.

3.1 Offenheit

Das Prinzip der Offenheit innerhalb der Jugendarbeit ist mehrdimensional.

Es steht erstens für die Ungebundenheit der Einrichtungen. Demnach sind die Einrichtungen weder politisch noch weltanschaulich oder kulturell an bestimmte Inhalte gekoppelt.

Zweitens bezieht sich die Offenheit auf die Voraussetzungsfreiheit auf der Seite der Adressat:innen. Das wiederum bedeutet, dass es keine persönlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an den Angeboten gibt. Vielmehr ist die Vielfalt der jungen Menschen gleichzeitig auch die Ausgangslage des sozialpädagogischen Auftrags.

Drittens steht die Offenheit dafür, dass Prozesse, Ergebnisse und Wirkungen in ihren Ausgestaltungen und Rahmungen nicht vorgegeben sind, sondern die Jugendarbeit ihre Adressat:innen dazu einlädt, selbstbestimmt und interessengeleitet aktiv an der Gestaltung mitzuwirken.

3.2 Freiwilligkeit

Junge Menschen nutzen die Angebote der Jugendarbeit freiwillig. Sie bestimmen Art des Angebotes sowie Zeitraum und Dauer ihrer Teilnahme selbst. Dies führt zu individuellem Erkennen von Bedürfnissen, Selbstbestimmung und intrinsischer Motivation bei den Adressat:innen, weil sie lernen, bewusst Entscheidungen zu treffen.

3.3 Parteilichkeit

Jugendarbeit ergreift Partei für ihre Adressat:innen und vertritt deren Interessen. Aus dieser anwaltschaftlichen Position heraus nimmt sie Einfluss auf den jugendpolitischen Diskurs innerhalb der Gesellschaft und vertritt eine machtkritische, an den Lebenslagen junger Menschen ausgerichtete Position. Dieses Prinzip verdeutlicht die politische Verortung der Jugendarbeit.

3.4 Lebensweltorientierung

Die individuellen Perspektiven, Wertungen und Sinnzuschreibungen der Adressat:innen sind die Ausgangspunkte für die Jugendarbeit. Gleiches gilt für die Bedingungen des Aufwachsens. Auf dieser Grundlage wird es möglich, differenzierte und bedarfsgerechte Angebote gemeinsam mit jungen Menschen zu entwickeln. Jugendarbeit generalisiert nicht, sondern richtet ihren Blick auf die spezifischen Bedürfnisse und Ressourcen ihrer Adressat:innen. Dadurch werden die jungen Menschen ins Zentrum aller Bemühungen gestellt. Aus diesem Fokus heraus generiert Jugendarbeit ihren Auftrag.

3.5 Sozialraumorientierung

Neben der Lebenswelt sind auch die Räume entscheidend, die junge Menschen und ihre Familien in ihrer Umgebung (Quartier, Sozialraum, Stadtteil) und im Stadtgebiet aufsuchen bzw. innerhalb derer sie wohnen und leben. Jugendarbeit sieht ihre Adressat:innen dabei als Expert:innen ihrer eigenen Welt sowie ihrer Umwelt an, weswegen die Jugendarbeit eine uneingeschränkte Beteiligung anstrebt.

§ 1 Abs. 3 Nr. 5 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) definiert den Auftrag der Jugendhilfe,

„positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“.

Um dies zu erreichen, ist eine sozialraumorientierte Planung und Arbeitsweise bei gleichzeitiger Beteiligung der Zielgruppen alternativlos.

3.6 Ganzheitlichkeit

Jugendarbeit hat den Anspruch, ihre Adressat:innen ganzheitlich zu betrachten. Das bedeutet, dass diese nicht auf einzelne Merkmale oder Muster reduziert werden, sondern in der Komplexität ihrer Persönlichkeit in den Blick genommen werden.

3.7 Geschlechtergerechtigkeit

Jugendarbeit berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenslagen von Menschen unterschiedlichen Geschlechts. Ihr Ziel ist dabei die Förderung von Gleichberechtigung, Toleranz und

Akzeptanz sowie der Abbau von Benachteiligungen. Dies ist inzwischen auch gesetzlicher Auftrag nach § 9 Abs. 3 Achten Sozialgesetzbuch, wo es heißt, dass

„die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“ [sind].

3.8 Partizipation

Beteiligung und Teilhabe sind Basisbestandteile der Arbeit und gleichermaßen Symbol für ihre Qualität. Rahmenbedingungen, Prozesse und angestrebte Ergebnisse sind von Grund auf partizipativ angelegt und zielen auf die weitestgehende Beteiligung der Adressat:innen ab. Eine so verstandene Partizipation richtet sich primär an den Bedarfen, Interessen und Wünschen der Adressat:innen aus und erst in zweiter Linie an den Strukturen der Einrichtungen.

3.9 Diversität

Jugendarbeit geschieht auf menschenrechtlicher Grundlage und ist somit zutiefst gerechtigkeitstheoretisch fundiert. Hier setzt sich das Prinzip der Offenheit fort, in dem keine Voraussetzungen auf Seiten der Adressat:innen zu erfüllen sind. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Menschen werden von Grund auf anerkannt, als Vorteil angesehen und in den Angeboten berücksichtigt. Das Fundament dafür ist die UN-Kinderrechtskonvention.

3.10 Vertrauensschutz

Die Jugendarbeit als solche ist ein sicherer Raum, in dem junge Menschen den sozialpädagogischen Mitarbeiter:innen vertrauen können. Gesprächsangebote sind vertraulich. Der in § 61 ff. Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) angeführte Sozialdatenschutz sowie die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden konsequent eingehalten. Daten werden nur zweckgebunden und befristet erhoben. Über die Verwendung und physische Vernichtung wird aufgeklärt.

3.11 Transparenz

In der Beziehungsarbeit mit jungen Menschen sind Ehrlichkeit, Offenheit und Authentizität elementare Qualitäten. Nur das ist Gegenstand von Gesprächen und Handlungen, was im Sinne des Auftrags erforderlich ist.

3.12 Kontinuität

Jugendarbeit ist als Arbeitsfeld nur dann effektiv, wenn sie auch kontinuierlich angeboten werden kann. Das bedeutet, dass personelle Ressourcen gesichert und räumliche Kapazi-

täten und Ausstattungen sowie Mittel zur Finanzierung in ausreichendem Maße vorhanden sein müssen.

3.13 Flexibilität

Flexibilität ist sowohl als Voraussetzung und Folge von Partizipation als auch von gesellschaftlichen Entwicklungen zu betrachten. Wenn Jugendarbeit die Wünsche und Interessen von jungen Menschen ernst nimmt, wird sich daraus automatisch die Notwendigkeit zu flexibler Gestaltung von Angeboten ergeben. Darüber hinaus ist die Jugendarbeit auch ein Seismograph jugendrelevanter Entwicklungen, das heißt, sie wird stets auf gesellschaftliche, sozialräumliche und individuelle Veränderungen im Hinblick auf ihre Adressat:innen reagieren müssen.



04 Ziele

Im § 11 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist die Aufgabe der Jugendarbeit als ein Angebot für alle jungen Menschen beschrieben. Ihr Ziel besteht darin,

- an den Interessen junger Menschen anzuknüpfen,
- Mitbestimmung und Mitgestaltung zu ermöglichen,
- junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen,
- sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und
- zu sozialem Engagement hinzuführen und anzuregen.

Das bedeutet also, dass es das übergeordnete Ziel der Jugendarbeit ist, junge Menschen auf den Prozess der vollwertigen gesellschaftlichen Integration vorzubereiten, zu begleiten und zu unterstützen. Dabei wird es darauf ankommen, wie gut es der Jugendarbeit gelingt, junge Menschen zu beteiligen, um ihnen dadurch zu signalisieren, dass ihre individuelle Mitwirkung und Mitverantwortung genau den Mehrwert ausmachen, den eine erfolgreiche Integration anzeigt. Damit verbunden sind personale und soziale Bildungsprozesse, in denen junge Menschen auf ihrem Weg die für Interaktionen notwendigen Ressourcen erlernen und einüben können. Das zeigt eben auch den sozialpädagogischen Bildungsauftrag der Jugendarbeit, dass sie nämlich in dieser Hinsicht ein Alleinstellungsmerkmal beim Erlernen des Sozialen innehat. Dieses Wissen kann nicht formal erlernt, sondern nur in dafür geschützten Räumen mittels beabsichtigter Gelegenheitsarrangements ermöglicht werden.



05

05 Zielgruppen

Die Jugendarbeit richtet sich gemäß § 11 i.V.m. § 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zunächst einmal an alle jungen Menschen (in der Stadt Osnabrück). Bezogen auf die Altersgruppen ist hier die Kohorte der 6 bis 27-jährigen Personen gemeint.

Vor dem Hintergrund einer verstärkten Ausdifferenzierung von Lebenslagen und Lebensstilen richtet sich die Jugendarbeit in den verschiedenen Stadtteilen, Sozialräumen, Quartieren und Nachbarschaften heute grundsätzlich an einen sehr heterogenen Adressat:innenkreis. Für die pädagogische Arbeit bedeutet dies, sich immer wieder aufs Neue auf die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse der Besucher:innen und Zielgruppen einzustellen. Dazu muss die Jugendarbeit in der Lage sein, ihre Zielgruppen zu identifizieren und differenziert zu beschreiben; das heißt, es kommt nicht so sehr auf die Zielgruppe selbst an, sondern auf die Fähigkeiten und Methoden der sozialpädagogischen Fachkräfte, die Zielgruppen entsprechend ihrer Bedürfnisse zu erkennen, wahrzunehmen und angemessen anzusprechen. Davon abgesehen werden Angebote niedrigschwellig, weitestgehend kostenfrei und ohne Zugangsbeschränkungen mit der Absicht erstellt, gerade auch junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen, schlechteren Ausgangsbedingungen und prekären Lebenskontexten anzusprechen, zu integrieren und ihnen eine verlässliche Anlaufstelle zu bieten.



06

06 Sozialstruktur Osnabrücks

Um einen Anhaltspunkt für die sozialräumliche Verortung der unter Punkt 4. zuletzt genannten jungen Menschen zu bekommen, bieten sich verschiedene Sozialstrukturdaten an. Diese werden in der Regel bezogen auf administrative Räume, konkret die 23 Stadtteile in Osnabrück, die sich jeweils in mehrere statistische Bezirke (insgesamt 118) bzw. Planungsräume (insgesamt 78) aufgliedern. Bei Bedarf können auch Daten für individuelle räumliche Zuschnitte, beispielweise für definierte Quartiere, die von den administrativen Grenzen abweichen, erstellt werden.

Als relevante Einwohner- und Sozialstrukturdaten für die Jugendarbeit werden hier die folgenden betrachtet:

- a. Einwohnerdaten für verschiedene Altersgruppen (6 bis 13 Jahre, 14 bis 17 Jahre, 18 bis 20 Jahre, 21 bis 26 Jahre; orientiert an § 7 SGB VIII, wobei Kinder unter 6 Jahren nicht zur Zielgruppe der Jugendarbeit zählen),
- b. Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund in diesen Altersgruppen,
- c. Familien mit alleinerziehenden Elternteilen,
- d. Anteil der unter 15-Jährigen in Familien mit SGB II-Bezug (Kinderarmutsquote),
- e. Anteil der 15- bis unter 25-Jährigen mit SGB II-Bezug,
- f. Familien mit SGB II-Bezug
- g. Anteil Geflüchteter im Alter von 6 bis unter 27 Jahren an dieser Altersgruppe
- h. Bevölkerungsdichte

Eine gesamtstädtische Darstellung dieser Daten findet sich im am Ende der Rahmenkonzeption (s. Kapitel 18).



07

07 Planung und Entwicklung

7.1 Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII

Jugendhilfeplanung ist eine kontinuierliche Aufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Sie betrifft alle Bereiche der Jugendhilfe; somit auch die Jugendarbeit.

Die drei Säulen der Jugendhilfeplanung sind dabei

- die Bestandserhebung (Welche Angebote der Jugendarbeit gibt es in der Stadt Osnabrück?),
- die Bedarfsermittlung (Welche Angebote benötigen junge Menschen, welche wünschen sie sich?)
- und die Maßnahmenplanung (die Planung, auch die konzeptionelle Planung, geeigneter und ausreichender Angebote, um den Bedarfen und Wünschen der jungen Menschen gerecht zu werden).

Sicherzustellen sind hierbei grundsätzlich die Beteiligung der Adressat:innen der zu planenden Angebote sowie während des gesamten Planungsprozesses die Mitwirkung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Im Rahmen des gesamtstädtischen Planungsprozesses, der unter anderem in der Erarbeitung dieses Rahmenkonzept mündete, erfolgte die Beteiligung indirekt durch Interessenvertretungen (z. B. Stadtjugendring, Jugendverbände) und Fachkräfte. Die Ausgestaltung der einrichtungsbezogenen Konzepte erfolgt dann unter Beteiligung der jeweiligen Nutzer:innen.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wird – ausdrücklich auch im Zusammenhang mit der Jugendhilfeplanung – die sozialräumliche Ausrichtung der Jugendhilfeleistungen betont, ebenso wie der Auftrag, Angebote inklusiv zu planen.

Die Jugendhilfeplanung sowie deren stetige Fortschreibung dient dem Zweck der inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Jugendarbeit sowie der Analyse der dafür erforderlichen Ressourcen. Sie dient unter Bezugnahme auf aktuelle Theorien der Jugendforschung und zukunftsorientierter Konzepte der Jugendarbeit auch der fachlichen Positionierung, mit deren Hilfe die konzeptionelle Basis fixiert, Zielgruppen und/oder Sozialräume definiert und strukturelle Ziele, Grundsätze und Schwerpunkte für die künftige Ausgestaltung festgehalten werden. Differenzierte Angebotsformen, situationsangepasste Nutzungsarten und Nutzungszeiten, Profile der Einrichtungen, strukturqualitative Standards sind ebenfalls Inhalte der Fortschreibung. Mit der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung soll für alle Träger und Akteure der Jugendarbeit in Osnabrück eine langfristig und gemeinsam tragfähige Leitrichtung für professionelles Handeln in der Praxis und notwendige Weiterentwicklungen bereitgestellt werden.

7.2 Qualitätsentwicklung

Die Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79, 79a Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) richtet sich als gesetzlicher Auftrag an die Kommune. Sie wird lokal in Form einer Querschnittsaufgabe als dauerhafter Prozess in der Jugendarbeit umgesetzt. Diese Aufgabenwahrnehmung wird derzeit im Umfang einer Vollzeitstelle geleistet.

Der Prozess der Qualitätsentwicklung orientiert sich an der klassischen Dreiteilung des Qualitätsbegriffs in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität: Während die Strukturqualität überwiegend Gegenstand von Jugendhilfeplanungs- bzw. Finanzplanungsprozessen auf der Leitungsebene ist, ist die Ausgestaltung der Prozessqualität ein inhaltsorientierter Prozess, der unter kontinuierlicher Einbeziehung der sozialpädagogischen Fachkräfte und Leitungen der Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe stattfindet. Er orientiert sich an sogenannten Vertiefungsthemen, die als Teilprozesse der Qualitätsentwicklung in Zirkeln sowie in Workshops auf Einrichtungsebene und Teamebenen erarbeitet werden. Bis zum heutigen Stand der Qualitätsentwicklung wurden die Vertiefungsthemen Partizipation, Medienarbeit, Fahrten/Freizeiten, politische Bildung, Diversität und Jugendbildung erarbeitet. Jede Erarbeitung endet mit der Veröffentlichung einer Broschüre, welche die inhaltlichen Dimensionen sowie Handlungsziele, Indikatoren und Wirkungshypothesen bezogen auf die Prozessqualität der einzelnen Themen abbildet. Die Gesamtheit der Broschüren kann als fortlaufendes Qualitätshandbuch betrachtet werden. Der Prozess selbst ist zyklisch organisiert. Das heißt vor allem, dass die Ergebnisqualität in Form von Qualitätsdialogen auf Einrichtungsebene und Teamebene reflektiert wird. Dabei sind die Qualitätsdialoge an eine einheitliche Form und Ausgestaltung von sogenannten Qualitätsentwicklungsberichten (ehemals Jahresberichte) gekoppelt. Diese Berichte, die für den Berichtszeitraum das Erreichen der angestrebten Handlungsziele analysieren, werden diskursiver Gegenstand der Qualitätsdialoge. Im Ergebnis werden ggf. neue Ziele definiert bzw. Vorhaben weiterverfolgt.



08 Schutzkonzeptionen in der Jugendarbeit

7.3. Monitoring

Daten der Jugendarbeit werden in einer für alle verbindlichen App, der „Bestands- und Angebotsstatistik der Jugendarbeit Osnabrück“ (BEAST) erfasst. Hier laufen die Daten aller Angebote der Jugendarbeit zusammen. Die App dient ebenso der eigenen kontinuierlichen Evaluation der Angebote als auch dazu, die im Rahmen der verpflichtenden Bundesstatistik zweijährig zu erfassenden Daten der Jugendarbeit an das Landesamt für Statistik zu übermitteln.

Ferner werden jährliche Berichte erstellt. Zuwendungsempfänger sind zur Erstellung von sogenannten Verwendungsnachweisen (zahlenmäßige Nachweise und Sachberichte) verpflichtet, die jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres eingereicht werden müssen. Die Teams des städtischen Fachdienstes Jugend reichen ihre Qualitätsentwicklungsberichte ebenfalls bis zum 31.03. des Folgejahres ein.

8.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Grundsätzlich ist die Kindeswohlgefährdung ein „*das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln oder ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsgefährdungen eines Kindes führen kann*“ und deswegen die „*Hilfe und evtl. das Eingreifen von Jugendhilfeeinrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen*“. (Kinderschutzzentrum Osnabrück, 2020)

Dieser Schutzauftrag ist mittels eines einheitlichen Vorgehens formalisiert, das heißt, es gibt hierzu eine abgestimmte Arbeitshilfe mit dem Titel „Kinderschutz geht uns alle an“, auf die sich alle Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit im Verdachtsfall beziehen sollen. Dem Verfahren zugrunde liegt ein Verständnis der Kindeswohlgefährdung, welches sich an den Begriffen Vernachlässigung, emotionale und psychische Gewalt, körperliche Gewalt, sexuelle und sexualisierte Gewalt (Missbrauch) festmachen lässt.

8.2 Führungszeugnisse gemäß §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Nach § 72a Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sollen nur geeignete Personen in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein, das heißt, solche Personen, bei denen präventiv ausgeschlossen werden kann, dass sie das Kindeswohl junger Menschen gefährden. Aus diesem Grund ist die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse erforderlich.

Die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen soll ausschließen, dass Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184 f., 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind, im Bereich des SGB VIII tätig werden. Damit wird das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und psychisches Wohlbefinden gemäß Artikel 2 Grundgesetz (GG) für Kinder und Jugendliche gestärkt. Eingriffe in dieses Grundrecht und andere Beeinträchtigungen werden dadurch präventiv abgewehrt, da einschlägig vorbestrafte Personen von vornherein nicht mit Kindern und Jugendlichen im Leistungsbereich des SGB VIII in Kontakt kommen.

In der Jugendarbeit sollen sämtliche hauptamtlichen Mitarbeiter:innen sowie Honorarkräfte, Freiwillige/Ehrenamtlichen oder Praktikant:innen (wenn sie eigenständig mit der Zielgruppe arbeiten) das erweiterte Führungszeugnis vorlegen. Die Grundlage hierfür ist im § 72a Abs. 3 ACHTES Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu finden, wo es heißt: „Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen. Bei Ablehnung ist eine Tätigkeit der entsprechenden Personen im Bereich der Jugendarbeit nicht zulässig.“

8.3 Vereinbarungen nach § 72a und 72a i.V.m. § 8a ACHTES Sozialgesetzbuch (SGB VIII) mit Trägern der freien Jugendhilfe

Hinsichtlich des im vorhergegangenen Punkt beschriebenen Umgangs mit Führungszeugnissen kommt das Jugendamt seiner Verantwortung mittels zweier Vereinbarungen nach:

8.3.1 Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a ACHTES Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Diese Vereinbarung müssen Träger der Jugendarbeit dann abschließen, wenn sie im Feld der Jugendarbeit tätig werden wollen. Hier handelt es sich um nicht geförderte Träger oder um Verbände, die ausschließlich eine angebotsbezogene Förderung erhalten.

8.3.2 Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a ACHTES Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a ACHTES Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Diese Vereinbarung wird mit Trägern abgeschlossen, die eine Förderung für ihr sozialpädagogisches Personal erhalten.

8.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 ACHTES Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Im SGB VIII ist der Kinder- und Jugendschutz im § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) geregelt. Zielgruppen des Kinder- und Jugendschutzes sind neben Kindern und Jugendlichen als direkt Betroffene die Multiplikator:innen in der Jugendhilfe sowie Eltern und erziehungsberechtigte oder beauftragte Personen. Zielsetzung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind präventive Maßnahmen im Rahmen der Verhaltensprävention.

Die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz aufgestellten Kriterien für den Erlass von Ausführungsbestimmungen der Länder zur Ausgestaltung des § 14 ACHTES Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zeigen die Inhalte und Ziele auf:

- Im Rahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes kommt der Jugendhilfe die erzieherische Aufgabe zu, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen, entgegenzuwirken und positive Bedingungen für die Erziehung zu schaffen.
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz setzt nicht erst bei akuten Gefährdungstatbeständen an, sondern bei der Entwicklung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Kinder und Jugendliche müssen altersgerecht, lebensweltorientiert und zudem geschlechtsorientiert befähigt werden, Gefährdungserscheinungen zu bewältigen.
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist ein übergreifendes Aufgabenfeld. Trotz seiner Eigenständigkeit ist eine Trennung von Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienbildung nicht sinnvoll.

Die lokale Umsetzung des § 14 ACHTES Sozialgesetzbuch beinhaltet eine Stabsstelle für den Jugendschutz mit zugeordneten Expert:innen (Jugendschutz-Team). Darüber hinaus bildet die Orientierung an den Grundlagen eine Grundanforderung für alle in der Jugendarbeit tätigen Professionellen. Inhaltlich fokussiert der erzieherische Kinder- und Jugendschutz verschiedene Handlungsfelder wie z. B.

- die Suchtprävention - illegale und legale Drogen (Ecstasy, Haschisch, Alkohol, Zigaretten ...) und stoffungebundene Suchtformen (Magersucht, Essstörungen, Spielsucht)
- die Gewalt gegen junge Menschen - familiäre Gewalt, Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, Kinderpornografie
- die Gewalt von jungen Menschen (Delinquenz) - aggressives und gewalttätiges Verhalten, Rechtsextremismus, Autoaggression (Selbstverletzungen, psychosomatische Erkrankungen)
- die Jugendmedienarbeit - Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen, gefährdende Aspekte des Medienkonsums, Möglichkeiten einer reflektierten und sinnvollen Nutzung von Medien (Fernsehen, Video, Werbung, Computerspiele, Internet)
- aber auch auf Gefährdungen durch Okkultismus, Weltanschauungsgemeinschaften und Psychokulte und riskante Verhaltensweisen im Hinblick auf Gesundheit oder Konsum u.v.m.

Die Stabsstelle arbeitet mit den Jugend- und Gemeinschaftszentren zusammen. Gegenstand dieser Kooperationen sind die Beratung bei jugendschutzrelevanten Problemen und Fragestellungen, die Nutzung der Räumlichkeiten für Projekte des Jugendschutzes sowie die (Co)Finanzierung von Projekten, z.B. im Theaterbereich. Denkbar sind auch bedarfsorientiert Fortbildungen, Fachtagungen und Elternveranstaltungen zu jugendschutzrelevanten Themen.

8.5 Gesundheitsschutz

Als präventive Querschnittsaufgabe bildet auch der Gesundheitsschutz bzw. die Förderung der individuellen Gesundheit und die Sensibilisierung für entsprechende Fehlentwicklungen einen wichtigen Aspekt der Jugendarbeit. Dabei geht es primär darum, in den Angeboten der Jugendarbeit auch für ausreichende Bewegung, gesunde Ernährung, Stressabbau, ausgewogenes Sozialverhalten zu sorgen oder zu sensibilisieren.



09

09 Organisationale Formen der Jugendarbeit

9.1 Jugend- und Gemeinschaftszentren, Stadtteiltreffs

Bei dieser Organisationsform handelt es sich um ein stationäres Angebot der Jugendarbeit, das sich am Sozialraum bzw. am Stadtteil ausrichtet. In diesen Einrichtungen findet sich die gesamte Bandbreite aller Themen der Jugendarbeit wieder. Grundsätzlich stehen diese Einrichtungen allen jungen Menschen offen. Sie weisen eine hohe Heterogenität auf. Zielgruppen als solche sind in der Regel nicht vorgegeben, aber werden auf der Grundlage vorhergehender Sozialraumanalysen besonders adressiert. Eine Ausnahme bildet hier das Mädchenzentrum mit seiner kontinuierlichen Zielgruppe junger Mädchen und Frauen. Ein wesentliches Merkmal der Einrichtungen ist auch die methodische Vielfalt: von offenen Angeboten über projektierte Gruppenangebote und Kurse bis hin zu Fahrten, Freizeiten, größeren Veranstaltungen und ferienspezifischen Programmen ist alles zu finden. Dabei ist es ein wesentliches Kernelement, dass junge Menschen weitestgehend an der Ausgestaltung mitwirken (sollen). Dies kann auch bedeuten, dass ihnen Räumlichkeiten überlassen werden, die sie dann eigenverantwortlich nutzen.

Umfassender tätig sind die Gemeinschaftszentren: Diese sind in besonderem Maße im Sozialraum verankert und adressieren nicht nur junge Menschen, sondern Bewohner:innen jeden Alters im Einzugsgebiet. Dadurch werden sie zu einem intergenerativen Begegnungsort.

Ein zusätzlich wichtiger Aspekt der Arbeit in Jugend- und Gemeinschaftszentren ist die gemäß §16 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) praktizierte „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“. Zu diesem Aufgabenbereich gehören Angebote, die sich explizit an Eltern richten oder auch die Kernfamilie als Ganze adressieren. Dabei soll für Eltern / Familien ein Raum geschaffen werden, um Gelegenheiten zum Austausch untereinander und mit anderen Familien zu schaffen (z.B. Elterncafés) oder auch zu ermöglichen, dass die Familie in ihrer individuellen Struktur an Angeboten teilnehmen kann (z.B. Vater-Kind- bzw. Mutter-Kind-Angebote, Familienfreizeiten, Tagesfahrten). Über die Freizeitangebote hinaus werden zusätzliche passgenaue Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote vorgehalten und Räume für selbstorganisierte Aktivitäten eröffnet.

9.2 (Jugend)Treffe

Als besonders niedrigschwellige Angebote sind Treffe anzusehen. Diese existieren entweder aufgrund besonderer Bedarfslagen in infrastrukturell unterversorgten Stadtteilen oder auch als räumliche Verlängerung mobiler Jugendarbeitsangebote. Zielgruppen sind junge Menschen, die ihre Freizeit an informellen Treffs im öffentlichen Raum verbringen oder durch klassische Angebote der Jugend- und Gemeinschaftszentren nicht erreicht werden. Mit diesen können Treffs ebenso eine Schnittstelle haben, wie mit den Angeboten Streetwork, mobile Jugendarbeit und Quartiersarbeit. Insbesondere kann Streetwork dabei bestimmte Zielgruppen in den Fokus nehmen, wie gefährdete, desintegrierte junge Menschen. Der Vorteil von Streetwork in dieser Hinsicht ist, dass sie – sofern langfristig angelegt – in der Lage ist, zu genau diesem Personenkreis Vertrauen aufzubauen, konkrete Hilfeangebote anzubieten oder in bestehende Unterstützungsangebote zu integrieren.

9.3 Quartiersarbeit

Quartiersarbeit ist ein komplexes und heterogenes Arbeitsfeld, weil die dabei eingesetzten Methoden und Ziele außerordentlich vielfältig sind und zudem ein hoher Grad an Dynamik durch den vernetzenden Charakter der Arbeit entsteht. Umfassend beschreiben lässt sich die Quartiersarbeit wohl am ehesten als ein sozialräumlich ausgerichtetes Scharnier zwischen unterschiedlichen Personen- und Interessengruppen (Quartiersbewohner:innen, Politik, Verwaltung, Vereine, Initiativen etc.), dessen Auftrag die bedarfsgerechte Ausgestaltung sozialer Nahräume ist, mit denen sich die Bewohner:innen identifizieren. Wesentliches und typisches Merkmal von Quartiersarbeit ist die Kooperation und Vernetzung von lokalen Akteur:innen und die unbedingte Partizipation der Bewohner:innen im Quartier.

Im Kontext der Jugendarbeit in Osnabrück ist die Quartiersarbeit niedrigschwellig auf die Zielgruppe Kinder, Jugendliche und Familien ausgerichtet. Sie verfügt vor Ort über eigene Räumlichkeiten mit geregelten Öffnungszeiten, in denen verschiedene Angebotsformen zu finden sind. Quartiersarbeit hat aber ebenso aufsuchende Anteile (Streetwork) und bewegt sich innerhalb der definierten Quartiersgrenzen an Orten, wo sich Zielgruppen aufhalten. Inhaltlich ist die Quartiersarbeit deswegen als ein Angebot zwischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einzuordnen, weil die Jugendarbeit an dieser Stelle als Angebotsform zu kurz greift. Quartiersarbeit ist damit verbindlicher als die Jugendarbeit an definierten Gebieten ausgerichtet, in denen sich die Anzeichen prekärer Lebenslagen häufen bzw. verdichten, das heißt, es geht bei dieser Form der Quartiersarbeit um einen marginalisierten Adressat:innenkreis eines definierten Wohngebietes, bei dem die Bedarfe über die reine Freizeitgestaltung hinausgehen. Und sie geht in ihrer Intention dort einen Schritt weiter als die Jugendarbeit, wo sie Einzelfälle in den Blick nimmt, und versucht, diese in bestehende Angebote zu vermitteln und/oder zielgruppenspezifische Angebote initiiert. Deswegen ist das Arbeitsfeld Quartiersarbeit aufgrund des sozialräumlichen Ansatzes an die Mobile Jugendarbeit / Streetwork angegliedert.

Derzeit wird die Quartiersarbeit in den Gebieten Dodesheide-Ost, Rosenplatz und Schinkel geleistet.

Die Aufgaben und Ziele der Quartiersarbeit sind folgende:

- Quartiersarbeit zielt darauf ab, nachhaltige Verbesserungen von Lebenssituationen der Bewohnenden der jeweiligen Quartiere zu erreichen.
- Quartiersarbeit sondiert vorhandene Ressourcen und Potenziale von Gruppen und einzelnen Menschen; sie fördert und aktiviert diese durch bestehende Netzwerke und stellt materielle Ressourcen zur Verfügung, z.B. Räume und Finanzen.
- Quartiersarbeit bietet eine feste, wohnraumnahe Anlauf- und Beratungsstelle für alle Bewohnenden des Quartiers.
- Quartiersarbeit legt sich grundsätzlich nicht auf eine Zielgruppe oder Generation fest, sondern nimmt potenziell alle Themen in den Blick. Im Kontext der Jugendarbeit wird der Schwerpunkt aber auf Kinder, Jugendliche und Familien gesetzt.
- Quartiersarbeit strebt eine selbstbestimmte und aktive Gestaltung der Lebensbedingungen an und forciert eine Aktivierung der Bewohnenden (Aktivierung).
- Quartiersarbeit baut multiprofessionelle Netzwerke auf und pflegt diese.
- Im Rahmen von Quartiersarbeit liegen die Schwerpunkte in den Prozessen Beratung, Moderation, Vernetzung, Initiierung, Beteiligung, Veranstaltung.

9.4 Mobile Jugendarbeit / Streetwork (nachfolgend MJA/SW)

Die Mobile Jugendarbeit ist eine hybride Methode zwischen aufsuchender Arbeit, Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und gemeinwesenorientierten Ansätzen. Sie ist lebenswelt- und adressat:innenorientiert; sie ist ferner ein Angebot zur sozialen Integration von Personen, die zum Ausgleich sozialer Ungleichheit oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützungen angewiesen sind. Die Mobile Jugendarbeit wird stadtteilbezogen umgesetzt; sie hat aber ebenso gesamtstädtische Funktionen. Das Besondere an diesem Ansatz ist, dass es dank der methodischen Mischform gelingt, auch junge Menschen zu erreichen, die sich nicht von den typischen Angeboten der Jugendarbeit angesprochen fühlen oder die aufgrund ihrer individuellen Verfassung nicht in der Lage sind, daran teilzunehmen.

Lokal wird dieser Ansatz wie folgt umgesetzt:

- In Osnabrück wird ein zielgruppen- und sozialräumlich orientierter Arbeitsansatz verfolgt. Das heißt, es wird sowohl sozialräumlich in Quartieren, Stadtteilen, Straßenzügen als auch mit unterschiedlichen Jugendszenen oder Gruppen (Skatern, Punks usw.) gearbeitet.
- Die MJA / SW steht auch für eine Vernetzung und Ergänzung der Bereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die fachliche und ganzheitliche Betrachtung beider Arbeitsfelder in der Lebenswirklichkeit von jungen Menschen wird als notwendig angesehen.
- MJA/SW richtet sich grundsätzlich an alle jungen Menschen, insbesondere aber an junge Menschen, welche von einrichtungsbezogenen Angeboten nicht erreicht werden, diese nicht erreichen wollen oder diese nicht erreichen können.
- Junge Menschen werden durch systematische und aufsuchende Arbeit in den Lebensräumen der Zielgruppe, durch niedrigschwellige Jugendberatungsstellen, durch Kontaktaufnahme über Multiplikator:innen, durch Projekte mit Kooperationspartner:innen, durch Freizeitangebote, durch Projekte, durch offene Jugendarbeit, durch Konfliktmanagement, durch Öffentlichkeitsarbeit erreicht.
- MJA / SW unterstützt und begleitet junge Menschen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Lebensperspektiven.
- MJA / SW baut belastbare Beziehungen zu der Zielgruppe auf und pflegt diese.
- MJA / SW stärkt Selbsthilfepotenziale von jungen Menschen.
- MJA / SW öffnet gemeinsam mit jungen Menschen öffentliche und halböffentliche Räume.
- Streetwork wird als niedrigschwelliges Kontakt- und Beratungsangebot außerhalb von Einrichtungen umgesetzt; das ermöglicht ein systematisches, kontinuierliches und gezieltes Aufsuchen von Adressat:innen in deren selbstgewählten Räumen mit dem Ziel der Kontaktaufnahme, des Kontakthaltens sowie des Kennenlernens und ständigen Aktualisierens der Kenntnisse über die Lebenswelten der Adressaten.
- MJA / SW bietet bedarfsgerechte, niedrigschwellige und lebensweltbezogene Angebote der Projekt- und Bildungsarbeit an. Darüber hinaus wird gemeinsam mit den jungen Menschen Aktivitäten geplant und durchgeführt.
- MJA / SW bietet Einzelhilfen als ein individuelles, anonymes und freiwilliges Unterstützungsangebot an, um bei konkreten Fragestellungen Hilfestellung in Form von Beratung und Begleitung anzubieten.

9.5. Einrichtungsübergreifende Formen

Hierbei handelt es sich strenggenommen nicht um organisationale Formen, sondern um die Koordination von Themen bzw. themenbezogener Anlässe mit Ausrichtung auf die gesamtstädtische Ebene. Diese werden zentral koordiniert, bevor ihre praktische Umsetzung dann unter anderem auch in den hier benannten Organisationsformen geschieht. Dazu gehören insbesondere die Koordination des Ferienpasses, die Koordination der Servicebroschüre „Und Tschüss“ für Fahrten und Freizeiten, die Internationalen Jugendaustausche mit Partnerstädten und die geschäftsführende Begleitung des Jugendparlaments.

9.6 Spielmobile

Als Spielmobilangebote werden mobile, pädagogisch betreute Spielaktionen im öffentlichen Raum gegebenenfalls mit der Unterstützung von Kooperationspartner:innen bezeichnet. Beim Spielmobil handelt es sich z.B. um einen Bauwagen, der auf Anfrage für bestimmte Aktionen in die Stadtteile gebracht wird und dafür sämtliches Material, Spiel- und Sportgeräte mit sich führt. Der sozialpädagogische Wert liegt darin, dass anregungsreiche Lernspielsituationen inszeniert werden und junge Menschen mit spielpädagogisch ausgebildetem Personal im Spiel eigene Erfahrungen machen können. Der Bauwagen bietet sich an für größere Rahmen, wie z.B. Stadtteilstellen. Junge Menschen aus unterschiedlichen Lebenswelten können gemeinsam spielen und sich und ihre Umwelt ganzheitlich erfahren. Zielgruppen dieser Angebote sind Kinder.

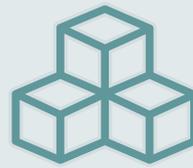
9.7 Jugendverbände / Jugendorganisationen

Bei diesen Formen geht es primär um Selbstorganisation und Interessenvertretung von jungen Menschen durch junge Menschen. Jugendverbände sind mit ihren Strukturen als wichtige Sozialisationsinstanzen anzusehen. Gleichzeitig sind sie als intermediäre Instanzen sehr wirksam, weil sie über zusammengeschlossene Interessenvertretungen in Bund, Land und Stadt (Bundes-, Landes-, Stadt- und Kreisjugendring) politisch stark in die Mitte der Gesellschaft hineinwirken. Jugendverbände bieten geschlossene Formen der Arbeit (z.B. Gruppenstunden), mobile Angebote (Wochenend- und Ferienfreizeiten) sowie Angebote der offenen Jugendarbeit oder manchmal auch Jugendsozialarbeit an. Zur Abwicklung organisationaler Aufgaben gibt es oftmals hauptamtliche Mitarbeiter:innen. Alles andere wird über freiwillig und ehrenamtlich mitwirkende Personen abgewickelt. Hier ist das entscheidende Qualitätsmerkmal der Arbeit die sogenannte Jugendleitercard (JULEICA). Sie schafft eine Wissens- und Handlungsbasis für die ehrenamtliche Tätigkeit insgesamt. Mit der JULEICA wird sichergestellt, dass ein minimaler Standard mit Blick auf Gruppendynamiken, Methoden, Kinder- und Jugendschutz, rechtliche Rahmenbedingungen, Aufsichtspflichten, Versicherungsfragen gegeben ist.

Ein wesentliches Merkmal von Jugendverbänden ist auch deren eigenes Verbandsprofil: Verbände sind niemals wertfrei, sondern bieten jungen Menschen aufgrund ihrer Wertgebundenheit die unterschiedlichen Identifikationsmöglichkeiten (z.B. Pfadfinder, Die Falken, Naturfreunde, parteipolitische Jugendverbände, gewerkschaftliche Jugendverbände). Das Grundprinzip zur freiwilligen Teilnahme ist gegeben.

9.8. Abenteuerspielplatz

Auch wenn es in Osnabrück derzeit keinen Abenteuerspielplatz gibt, soll diese Organisationsform dennoch erwähnt werden. Der Abenteuerspielplatz bietet die Möglichkeit zur spielerischen Auseinandersetzung des jungen Menschen mit der ihn umgebenden Welt. Dabei haben der Abenteuerspielplatz und die unter Punkt 11.7. aufgeführte Erlebnispädagogik durchaus vergleichbare Intentionen. Es geht nämlich nicht darum, vorgefertigte Spiel- und Erlebnismuster zu inszenieren, sondern vielmehr darum, dass junge Menschen ergebnisoffen und ohne vorher zu erlernende Handlungen ihre Umwelt sich spielerisch aneignen können. Das soll heißen, dass es das oberste Ziel ist, dass Kinder sich erproben können und dass sie etwas erschaffen und erzeugen können. Das entspricht einem ganzheitlichen Bildungsverständnis, welches darauf abzielt, das Neue (das Sich-Einlassen, das Risiko des Unbekannten) als Prozess der Aneignung zu verstehen. Diese Art der Offenheit macht den Spielwert eines Abenteuerspielplatzes aus – oder um es mit der provokanten These Elisabeth C. Gründlers und Norbert Schäfers zu formulieren: „Nur im freien Spiel entfaltet sich menschliche Intelligenz.“



10

10 Bausteine der Jugendarbeit / Handlungsfelder / Angebotsformen

Nachfolgend werden die wesentlichen Bausteine der Jugendarbeit tabellarisch dargestellt. Es geht dabei weniger um die Inhalte, als vielmehr darum, den Input an Ressourcen exemplarisch zu verdeutlichen, um einmal die Parameter Personal, Raum und Finanzen aufzuführen.

Man darf bei den dargestellten Ressourcen nicht von Standards sprechen, weil die Qualität einzelner Angebote und Methoden auch unterschiedlichen Ressourceneinsatz erfordern, der vor allem auch an den Adressat:innen gekoppelt ist. Es handelt es sich hier demnach nur um Durchschnittswerte, die in den jeweiligen Kategorien angepasst werden müssen.

Wichtig für Leser:innen ist es vor allem zu wissen, dass nachfolgende Angebote und Methoden im Alltag der Jugendarbeit in den Einrichtungen natürlich auch simultan laufen oder es zahlreiche fachliche Gründe gibt, die es erforderlich machen, parallele Angebote durchzuführen (Anzahl der Besuchenden; Attraktivität von Angeboten; Betreuungsintensität). Dies ist insbesondere in puncto des zu planenden Personaleinsatzes wichtig, da dieser immer in den Einrichtungen durch die vorhandenen Stellen limitiert wird.

10.1 Offene Jugendarbeit

Beschreibung der Angebote / Dienstleistungsangebot	Offene-Tür-Arbeit; situativer Charakter; keine Zugangsbeschränkungen; keine festen Zielgruppen; freiwilliges und selbstbestimmtes Angebot; hoher Grad an Beteiligung, optionale oder spontane Programmangebote möglich; wenig Vorbereitungszeit, in der Präsenz sehr anspruchsvoll
Personelle Ausstattung	Mind. 2 Personen: 1 hauptamtliche soz.päd. Fachkraft; eine weitere fachlich geeignete Person (mindestens JULEICA erforderlich)
Räumliche Ausstattung	Jugendtreff und andere Räume
Finanzielle Ausstattung	Pädagogisches Budget für sich situativ ergebende Aktionen
Grad der Verbindlichkeit	Kontinuierliches Angebot; hoher Grad an Flexibilität bei Mitarbeitenden erforderlich; Fähigkeit zur Wahrnehmung individueller Bedürfnisse;

10.2 Gruppenpädagogische Angebote

Beschreibung der Angebote / Dienstleistungsangebot	Gruppen oder Kurse mit bestimmten Inhalten (Kreative Angebote; Sport; Musik); begrenzte Teilnehmer:innen (8-10); Vor- und Nachbereitung erforderlich
Personelle Ausstattung	1 fachlich geeignete Person (soz.päd. Fachkräfte, Anleiter:innen, Lehrer:innen, Trainer:innen) abhängig vom Angebot
Räumliche Ausstattung	1 separater Raum
Finanzielle Ausstattung	Abhängig vom Angebot; Kursteilnahme mit Kosten
Grad der Verbindlichkeit	Regelmäßige Angebote mit festen Terminen und konkreter Laufzeit

10.3 Einzelhilfen / Beratungsangebote

Beschreibung der Angebote / Dienstleistungsangebot	Niedrigschwellige Erstberatung und -begleitung in persönlichen Angelegenheiten auf Anfrage der Adressat:innen; ggf. Vermittlung an Expert:innen;
Personelle Ausstattung	Keine festen Präsenzzeiten, sondern individuelle Terminabsprache oder situativer Kontakt
Räumliche Ausstattung	Separater Besprechungsraum
Finanzielle Ausstattung	keine
Grad der Verbindlichkeit	Niedrigschwelliges, bedarfsorientiertes und flexibles Jugendberatungsangebot

10.4 Geschlechtssensible Angebote

Beschreibung der Angebote / Dienstleistungsangebot	Zielgruppenbezogene Angebote mit festen Zeiten und hohem Grad an Beteiligung;
Personelle Ausstattung	Hauptamtliche soz.päd. Fachkräfte mit Kompetenzen in der geschlechtssensiblen Arbeit
Räumliche Ausstattung	Geschlechtsbezogener Schutzraum, abgetrennter Raum
Finanzielle Ausstattung	Pädagogisches Budget für sich situativ ergebende Aktionen
Grad der Verbindlichkeit	Regelmäßiges Angebot

10.5 Aufsuchende Arbeit

Beschreibung der Angebote / Dienstleistungsangebot	Stadtteil- oder Sozialraumbegehung; Aufsuchen informeller Treffpunkte; Erforschen und Dokumentieren von Veränderungen im Raum; Kontaktpflege;
Personelle Ausstattung	1 hauptamtliche soz.-päd. Fachkraft und eine weitere geeignete Person
Räumliche Ausstattung	Keine
Finanzielle Ausstattung	Keine
Grad der Verbindlichkeit	Zeitlich flexibel, aber regelmäßig

10.6 Projekte

Beschreibung der Angebote / Dienstleistungsangebot	Themenspezifische oder anlassbezogene bedarfsorientierte Angebote mit durchlässiger Teilnahme; potenziell sehr hoher Grad an Beteiligung
Personelle Ausstattung	1 hauptamtliche soz.-päd. Fachkraft und eine weitere geeignete Person
Räumliche Ausstattung	Abhängig vom Projekt
Finanzielle Ausstattung	Abhängig vom Projekt
Grad der Verbindlichkeit	Regelmäßiges Angebot mit geplanter Laufzeit; aber abhängig von der Motivation der Teilnehmenden

10.7 Fahrten / Freizeiten

Beschreibung der Angebote / Dienstleistungsangebot	Mehrtägige Angebote in Ferien oder an (verlängerten) Wochenenden mit Übernachtungen; zentral organisierte Internationale Jugendaustausche mit Partnerstädten
Personelle Ausstattung	Mindestens 1 hauptamtliche soz.-päd. Fachkraft und eine weitere geeignete Person pro 8 Teilnehmende
Räumliche Ausstattung	Keine; externe Übernachtungsgelegenheiten / Zeltplätze (hier auch der städtische Zeltplatz in Uphöfen); geschlechtssensible Unterbringung
Finanzielle Ausstattung	Mittel der Jugendarbeit und Kostenbeteiligung durch die Teilnehmenden
Grad der Verbindlichkeit	Angebot und Nachfrage

10.8 Ferienangebote

Beschreibung der Angebote / Dienstleistungsangebot	Ferienpass (Sommerferien) und andere freizeitorientierte Ferienprogramme; sehr zeitaufwendige Planungen und zentrale Koordination im Vorfeld; teamübergreifende Kooperationen; EDV-Einsatz für Anmeldeprozedere; Serviceangebote
Personelle Ausstattung	hauptamtliche soz.päd Fachkraft zur Planung und Koordination und im backoffice; pro Angebot 1-2 Personen mindestens mit JULEICA
Räumliche Ausstattung	Nach Angebot
Finanzielle Ausstattung	Eigener Ferienpassetat
Grad der Verbindlichkeit	Sehr hoch!

10.9 Veranstaltungen

Beschreibung der Angebote / Dienstleistungsangebot	z.B. Konzerte, Theater, Lesungen, Feste, Ausstellungen, Märkte
Personelle Ausstattung	Hoher Aufwand: Je nach Größe und Art kann hier das gesamte Team (inkl. freiwilliger Mitarbeiter:innen, Aushilfen und Honorarkräfte) einbezogen werden inkl. Facility und Küche
Räumliche Ausstattung	Abhängig von der Veranstaltung in der Einrichtung, im Stadtteil
Finanzielle Ausstattung	In der Regel hoch
Grad der Verbindlichkeit	Sehr hoch!

10.10 Selbstverwaltung / Aktive Beteiligung

Beschreibung der Angebote / Dienstleistungsangebot	Junge Menschen organisieren in den Einrichtungen eigene Angebote ohne Präsenz des Einrichtungspersonals
Personelle Ausstattung	1 hauptamtliche Person im Backoffice
Räumliche Ausstattung	Nach Angebot
Finanzielle Ausstattung	gering
Grad der Verbindlichkeit	gering

10.11 Freiwilligenengagement

Beschreibung der Angebote / Dienstleistungsangebot	Freiwillige/Ehrenamtliche machen Angebote (z.B. Nachbarschaftshilfe, Tafel, Repair-Cafés,)
Personelle Ausstattung	keine
Räumliche Ausstattung	Je nach Angebot
Finanzielle Ausstattung	keine
Grad der Verbindlichkeit	gering



11 Themenfelder in der Jugendarbeit

Was die Bandbreite an Themenfeldern angeht, die Gegenstand der Jugendarbeit sein können, kann eine Aufzählung hier allenthalben stellvertretend sein; denn letztlich sind Themen immer abhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen oder den aktuellen Adressat:innen und deren Interessen und Bedürfnisse. Nichtsdestotrotz sollen einige wichtige Aspekte dargestellt werden. Dabei ist es von herausragender Bedeutung, dass Jugendarbeit nicht allein die Gestaltung von Freizeit ermöglicht, sondern dass sie vielmehr über jugendrelevante Themen persönlichkeitsbildend und die Sozialkompetenz fördernd tätig wird (vgl. hierzu insbesondere Kapitel 3). Bildend wird sie tätig in Form einer sozialpädagogischen Bildung, die von Schule zu unterscheiden ist.

11.1 Medienpädagogik

Ein Themenfeld, das anders als das Thema Digitalisierung primär auf den Umgang mit Inhalten von Medien abstellt. Hier geht es zwar auch um technisches Wissen; vielmehr jedoch ist der kritische Umgang mit eigenen und fremden Informationen und Angeboten sowie die kreative Nutzung der medialen Möglichkeiten zu fokussieren. Wesentliche Aspekte der Medienpädagogik sind in der zweiten Broschüre des Qualitätsentwicklungsprozesses zu finden.

11.2. Sport

Sport ist für viele junge Menschen ein selbstverständlicher Bestandteil ihrer Aktivitäten, die sie auch in den lokalen Sportvereinen oder vergleichbaren Szenarien praktizieren. Der Jugendarbeit geht es beim Thema Sport zwar auch um bewegungsorientierte Ansätze. Darüber hinaus ist hier der Sport aber als Angebot zur Kompensation, Persönlichkeitsbildung, Ausbau sozialer Kompetenzen und Aggressionsabbau ein Medium, das weit über die Intentionen klassischer Sportvereine hinausgeht, denen es primär auf Kenntnis und Ausbau der je sportbezogenen Fähigkeiten ankommt. Ferner beobachtet die Jugendarbeit auch die Entwicklungen von Trendsportarten und Innovationen auf sportähnlichen Terrains (z.B. E-Scooter, E-Sports) und greift diese in ihren Angeboten auf bzw. schafft Strukturen und Möglichkeiten zur Umsetzung.

11.3. Jugendkultur

Kulturelle Angebote im kreativen Sinne gehören immer schon zur Jugendarbeit: Jede Form kreativer Tätigkeit ist immer auch potenziell ein Inhalt der Jugendarbeit, weil es dabei um subjektive Ausdruckformen aus den konkreten Lebenswelten

Jugendlicher geht. Die aktive (z.B. musizieren, malen, schreiben, formen, gestalten) oder passive (z.B. Musik hören, lesen, Ausstellungen besuchen) Auseinandersetzung mit kulturellen Inhalten trägt nachhaltig zur Persönlichkeitsbildung bei. Sie regt die individuelle Auseinandersetzung mit der Welt an und schafft optimalerweise eine kritische Haltung zu Traditionen – nicht um diese zu verwerfen, sondern um sie weiterzuentwickeln.

11.4. Interkulturelles Arbeiten / Internationale Jugendarbeit

Der Umgang mit Fremdheit, das gegenseitige Kennenlernen und Verstehen kultureller Hintergründe und der Austausch über Unterschiede und Gemeinsamkeiten fördert das Bewusstsein dafür, dass die Welt von Vielfalt gekennzeichnet ist. Insbesondere im Hinblick auf das Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen ist dieses Thema als Bildungsthema innerhalb der Jugendarbeit prädestiniert. Das Thema Interkulturalität muss auch im Kontext notwendiger Qualifikationen von sozialpädagogischen Fachkräften berücksichtigt werden. Die Fähigkeit von Mitarbeitenden, mit kulturellen Verschiedenheiten und den daraus resultierenden Chancen und Herausforderungen professionell umzugehen, gilt als unumstritten.

11.5. Inklusion

Die Jugendarbeit ist qua Auftrag ein gleichermaßen heterogenes inklusives Arbeitsfeld. Der Inklusionsgedanke wird hier auf einem sehr weit gefassten Fundament gelebt: Wo sich die Jugendarbeit an potenziell alle jungen Menschen richtet, ist es von professioneller Seite her unerlässlich, den Verschiedenheiten offen zu begegnen. Zusätzliches Gewicht bekommt der Inklusionsgedanke durch die Neufassung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, wonach insbesondere junge Menschen mit Behinderungen explizit von den Angeboten angesprochen werden sollen und der Gleichberechtigungsbegriff im § 9 Abs. 3 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erweitert definiert wurde.

Vertiefte Aspekte zum Thema Inklusion und Diversität sind in der fünften Broschüre zur Qualitätsentwicklung zu finden.



11.6. Demokratiebildung / Politische Bildung

Ein zentrales Thema der Jugendarbeit ist die demokratiebezogene politische Bildung, die sich bereits durch den gesamten § 11 Achten Sozialgesetzbuch zieht. Ihre Ziele sind in der vorliegenden Konzeption unter Punkt 3 bereits beschrieben. Die Angebote der Jugendarbeit sind als praktische Erfahrungsräume sehr geeignet, um insbesondere Aspekte der Beteiligung und Teilhabe sehr grundlegend den Adressat:innen nahezubringen. Im Alltag der Jugendarbeit zu lernen und zu erfahren, dass die eigene Stimme ein Gewicht hat und die Wirklichkeit verändert wird, wenn man sich selbst einbringen kann, ist deswegen ein wesentlicher Arbeitsansatz der politischen Bildungsarbeit. Ein Beispiel dafür ist die zentrale organisierte und fachliche Begleitung der Arbeit des Jugendparlaments.

Darüber hinaus spiegelt sich politische Bildung in den diversitätsbewussten und gleichzeitig machtkritischen professionellen Haltungen der Mitarbeitenden wider. Jugendarbeit ergreift Partei für junge Menschen; das an sich ist bereits politisch motiviert, denn die politische Relevanz von Jugend steht gleichzeitig auch für die Weiterentwicklung von Gesellschaft.

Vertiefte Aspekte zum Thema politische Bildung sind ferner in der vierten Broschüre zur Qualitätsentwicklung zu finden.

11.7. Erlebnispädagogik

Mittels erlebnispädagogischer Angebote lassen sich Erfahrungen auf mehreren Ebenen generieren: In der Regel handelt es sich dabei um Kleingruppen-Angebote, wie z.B. Kanufahren, Klettern/Bouldern, Bogenschießen, Hochseilgärten. Diese Angebote haben den Zweck, den Teilnehmenden neue Erfahrungen abseits ihrer eingeschränkten Lebenswelten nahezubringen. Mit ausgebildeten Trainer:innen werden Teilnehmende behutsam an ihre eigenen Erfahrungsgrenzen geführt, um mentale und körperliche Selbsterfahrungen zu machen und eigene Blockaden/Hemmschwellen zu überwinden. Erlebnispädagogische Angebote bauen dabei auf die gemeinsamen Anstrengungen und Kooperationen in Gruppen sowie auf gruppenbezogene und individuelle Reflexionen im Anschluss an die Angebote. Diese Art Angebote sind als sehr erfolgreich zu bewerten, wenn es gelingt, homogene Gruppen zu erzeugen, innerhalb derer auf der einzelnen Ebene die Teilnehmenden Selbstwirksamkeit erfahren können und sich und ihr Handeln zu hinterfragen lernen.

11.8. Übergang / Arbeitsweltbezug / Schule

Ein wichtiges Thema in der Jugendarbeit bilden auch Fragen rund um den Komplex der schulischen Bildung, der Berufsausbildung und den Übergang dorthin. Die Jugendarbeit macht zwar in der Regel keine übergangsbegleitende Einzelfallarbeit, da diese als Kernaufgabe der Jugendsozialarbeit nach § 13 Achten Sozialgesetzbuch zugeordnet ist. Dennoch besteht auch in der Jugendarbeit der Anspruch, junge Menschen bei diesbezüglichen Fragen, Unsicherheiten und Entscheidungsprozessen begleitend zur Seite zu stehen und ggf. auch an entsprechende Fachstellen und Unterstützungsangebote (z.B. Jugendberufsagentur, Übergangsmangement) weiterzuvermitteln. Und wenngleich eine Vermittlung an Expert:innen immer zu bevorzugen ist, so muss doch die Fragilität der jeweiligen Beziehung zu den Adressat:innen geprüft werden: nicht alle Adressat:innen lassen sich ohne Weiteres an ein anderes Beratungsangebot vermitteln, ohne dass dadurch Unsicherheiten oder Ängste entstehen. Hier ist also ein rücksichtsvolles Vorgehen erforderlich.

11.9. Gemeinwesen / Stadtteil / Sozialraum

Oft sind die Einrichtungen der Jugendarbeit auf einen Stadtteil, einen Sozialraum oder ein Quartier bezogen, soll heißen, dass die Angebote in erster Linie die jungen Menschen adressieren, die in der Umgebung wohnen. Ausnahmen bilden Einrichtungen, die bestimmte Zielgruppen ansprechen, wie z.B. ein Mädchenzentrum, welches gesamtstädtisch ausgerichtet ist.

Die Ausrichtung der Arbeit auf das Umfeld der Einrichtung hat zum Zweck, die Angebote im Sozialraum bekannt zu machen. Dies geschieht durch Programmveröffentlichungen, durch konkrete Angebote im öffentlichen Raum (Kulturveranstaltungen, Stadtteilstefest, Sportfest) oder auch Kooperationen mit Gremien, Vereinen und Initiativen vor Ort (z.B. Bürgerforen, Verbände, Netzwerkgruppen) oder die Nutzung verschiedener sozialer Medien.



12

12 Kommunikation – Corporate Identity – Öffentlichkeitsarbeit

Kommunikation nach innen und außen ist die Voraussetzung für effizientes Handeln. Dabei sorgt die Kommunikation nach innen für reibungslose Abläufe. Sie sollte respektvoll, zielgerichtet und ergebnisoffen, aber ebenso verbindlich und hierarchisch strukturiert sein, damit alle Prozesse angemessen abgewickelt werden können. Insbesondere in der Kommunikation von Verwaltungsfachleuten und sozialpädagogischen Fachkräften ist es wichtig, dass die gemeinsame Arbeit von einem einheitlichen Verständnis des Auftrags geprägt ist. Aus diesem Grund ist der regelmäßige Austausch in Sitzungen, Dienstbesprechungen und anderen Gremien wichtig.

Nach außen hin geht es darum, allen Stakeholdern eine klare Auffassung des gesamten Arbeitsfeldes und des Auftrags widerzuspiegeln. Insbesondere den Einrichtungen vor Ort gelingt es durch gleichermaßen persönlich und medial kompetentes Auftreten, die fachlichen und methodischen Arbeitsansätze auch fachfremden, reservierten oder kritischen Personen transparent und nachvollziehbar zu machen. Das bedeutet auch, dass sich der Stil der Kommunikation immer den Adressat:innen anzupassen hat. Geschieht dies einheitlich, kann sich eine Corporate Identity entwickeln, mit der sich alle Mitarbeitenden identifizieren können.

Von entscheidender Bedeutung ist eine adressatengerechte Öffentlichkeitsarbeit. Deswegen kann es wichtig sein, sich bei der Erstellung von Medien aller Art die Expertise von Medienfachleuten einzuholen. Dies gilt für Websites und Socialmedia-Nutzungen der Einrichtungen ebenso wie für das Erstellen von Dokumentationen, Konzepten, Berichten, Broschüren oder auch Monatsprogrammen und Veranstaltungsbewerbungen. Es muss bei deren Entwicklung und Nutzung klar sein, wer die Adressat:innen sind. Öffentlichkeitsarbeit muss ein systematischer Bestandteil der Arbeit sein, ohne dass diese von den Mitarbeitenden selbst durchgeführt werden müsste.



13

13 Delegation – Kooperation – Vernetzung

Verantwortung wird delegiert – anders wäre das Gelingen der Arbeit kaum zu erwarten. Delegation setzt aber auch voraus, dass Aufgaben und angestrebte Ziele im Vorfeld kommuniziert werden. Das Arbeiten nach Zielvorgaben steht für diesen Prozess.

Für die Teams aus Einrichtungen der Jugendarbeit, die mit höchster Flexibilität arbeiten, spielt die an sie delegierte Verantwortung eine große Rolle, da sie sonst nicht handlungsfähig wären. Entscheidend bleibt dabei, dass zwischen den sozialpädagogischen Fachkräften vor Ort und den zentralen Organisationseinheiten ein kontinuierlicher Austausch besteht.

Auf horizontaler Ebene ist es aber ebenso wichtig, dass im kollegialen Austausch Kooperationen zwischen den Einrichtungen der Jugendarbeit be- und entstehen. Trägerübergreifend sorgt dafür unter anderem der kontinuierliche Qualitätsentwicklungsprozess.

Auch die Kooperation mit anderen Abteilungen oder sozialen Institutionen wie dem Sozialen Dienst, den Schulen und Kindertagesstätten im jeweiligen Stadtteil und mit anderen für die Einrichtung und für die Kinder und Jugendlichen relevanten Institutionen sind unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen der Arbeit. Das Arbeiten in Netzwerken erscheint zwar oftmals aufwendig und von Trägheit geleitet. Das gegenseitige Ernstnehmen der Partner:innen, der Austausch auf Augenhöhe und das geteilte Wissen hingegen stellt gerade im überschaubaren Sozialraum oder in Quartieren einen Mehrwert dar, der nicht unterschätzt werden darf.



14

14 Organisationen der Jugendarbeit

Jugendarbeit als solche ist vielfältig organisiert. Nachfolgend werden die wichtigsten Organisationen aufgeführt:

14.1. Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe nach diesem Konzept ist das Jugendamt der Stadt Osnabrück.

Das Jugendamt selbst ist eine zweigliedrige Behörde, die sich aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung, dem Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, zusammensetzt. Zum Fachbereich gehört der Fachdienst Jugend, für den dieses Rahmenkonzept steht. Der Fachbereich als zuständige Jugendbehörde steht in der fachlichen Verantwortung der Aufsicht über die Anbietenden. Durch den Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamtes und gleichzeitig Teil des Rates der Stadt Osnabrück wirken Mitglieder der Vertretungskörperschaft an der Aufgabenerfüllung mit. Damit sind gewählte Bürger:innen Teil der Jugendbehörde.

Die Zusammensetzung besteht aus 3/5 Vertretungen des Rates (oder von ihm gewählten Personen) und zu 2/5 aus gewählten Vertretungen der freien Träger der Jugendhilfe sowie darüber hinaus aus beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht. Dies ist in den §§ 70, 71 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt.

14.2. Träger der freien Jugendhilfe

Um ein Träger der freien Jugendhilfe zu werden, bedarf es der Anerkennung als solcher. Die Anerkennung ist im § 75 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt. Es heißt dort:

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,*
- 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,*
- 3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und*
- 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.*

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

14.3. Förderung der freien Jugendhilfe

Grundsätzlich gilt es im Sinne der Subsidiarität, Angebote der freien Jugendhilfe zu unterstützen und zu fördern. Dies ist im § 74 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt:

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

- 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,*
- 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,*
- 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,*
- 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und*
- 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.*

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) voraus.

14.4. Jugendverbände

Über die oben genannten Organisationsformen hinaus gibt es noch Jugendverbände, die ebenfalls Angebote zur Jugendarbeit machen. Diese Organisationen wurden bereits unter dem Punkt 8f. beschrieben.

Über die hier beschriebenen Organisationen hinaus ist zusätzlich der Verweis auf den § 4a Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entscheidend. Das Jugendamt der Stadt Osnabrück als Träger der öffentlichen Jugendhilfe kooperiert auch mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen, die sich jenseits der professionellen Trägerschaften bilden. Dies ist gerade im Hinblick auf Beteiligung und Teilhabe von entscheidender Bedeutung.



15 Personal

15

15.1. Grundständige Ausbildung und Qualifikation

Gemäß § 72 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden in der Jugendarbeit nur Personen beschäftigt, die sich von ihrer Persönlichkeit her dazu eignen und zusätzlich eine entsprechende Fachausbildung erfolgreich durchlaufen haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der Sozialen Arbeit geeignet sind. Insbesondere sind hier zu nennen die Personen mit Hochschulqualifizierung (Diplom, Bachelor, Master) in den Bereichen Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften oder auch Erzieher:innen. Zusatzqualifikationen können die Arbeit sehr anreichern. Hier könnte man z.B. an sportbezogene/erlebnispädagogische Qualifikationen, Ausbau von Beratungskompetenzen, zielgruppenspezifische Zusatzausbildungen oder Ähnliches denken.

15.2. Fort- und Weiterbildung

Um qualitativ hochwertige Arbeitsergebnisse zu erzielen, ist es unerlässlich, dass sozialpädagogische Fachkräfte sich kontinuierlich und regelmäßig fortbilden. Die Träger der Jugendarbeit sorgen hierfür durch eigene oder externe Programme. Auch über den Bereich der Qualitätsentwicklung des öffentlichen Trägers werden Fortbildungen und Fachtagungen angeboten bzw. können bei Feststellen von Bedarfen angefragt werden.

15.3. Hauptamtliches Personal

Den Kern der Jugendarbeit bilden hauptamtliche Mitarbeiter:innen. Als professionell Mitarbeitende sind sie entsprechend ausgebildet (siehe oben unter 15.1.). Die Stadt Osnabrück beschäftigt ihre Mitarbeitenden auf der Grundlage des TVöD. Danach gibt es vier relevante Gruppen der Eingruppierung:

- Erzieher:innen in der Jugendarbeit (Entgeltgruppe S 8b)
- Sozialpädagog:innen in der Jugendarbeit (Entgeltgruppe S 11b)
- Sozialpädagog:innen in der Aufsuchenden Jugendarbeit (Entgeltgruppe S 12)
- Leitungskräfte in der Jugendarbeit (Entgeltgruppen S 12, S 15, S 17)

Diese Entgeltgruppen sind wiederum auch die Bemessungsgrenzen für Personalkostenzuschüsse, die im Rahmen von Leistungsvereinbarungen an Träger mit (haus)eigenen Tarifwerken ausgezahlt werden können. Die Anstellungsträger ermöglichen darüber hinaus die Teilnahme an arbeitsfeldrelevanten und Weiterbildungen. Zusätzlich bestehen Optionen zum kollegialen Austausch und zur Supervision. Ferner nehmen die Mitarbeitenden regelmäßig an themenbezogenen Arbeitsgruppen, (teamübergreifenden) Dienstbesprechungen und weiteren Fachaustauschen statt. Es gibt eine Leitungsebene, die für die Abteilungen die Fach- und Dienstaufsicht ausübt.

15.4. Ehrenamtliches Personal / Freiwilligendienste / JULEICA

Über das hauptamtliche Personal hinaus sind Ehrenamtliche und zahlreiche Freiwillige (Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst) in der Jugendarbeit tätig. Freiwillige werden im Rahmen zentral organisierter Bildungsseminare begleitet und gefördert. Die Grundlage ihrer Einsätze in der Jugendarbeit bildet die JULEICA, die bereits unter Punkt 9.7. erläutert wurde. Ausführlicher beschrieben wird dies im Erlass zur „Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (JULEICA)“ des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familien und Gesundheit.

Zudem kommt das Jugendamt seiner Aufgabe gemäß §§ 73, 74 Abs. 6 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nach, indem ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen direkt angeleitet, beraten und unterstützt werden oder aber Fördermöglichkeiten für Träger der freien Jugendhilfe eingeräumt werden, damit diese ihr ehrenamtliches Personal qualifizieren können.

15.5. Ausbildung und Praktika

Im Rahmen ihrer Ausbildungen können angehende Erzieher:innen und Studierende der Sozialen Arbeit Praktika in den Einrichtungen und Teams der Jugendarbeit absolvieren. Darüber hinaus werden auch Stellen für das Berufsanerkennungsjahr von Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit angeboten.



16 Finanzierung

16.1. Kommune

„Die Entscheidung über Art und Höhe der Förderung steht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Ermessen des betroffenen öffentlichen Trägers bzw. seines Jugendhilfeausschusses, § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Die Bindung an die Haushaltsmittel hat jedoch nur bedingt beschränkende Wirkung, da der öffentliche Träger im Rahmen seiner Gesamtverantwortung aus § 79 SGB VIII ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stellen muss. In welchem Umfang Angebote und entsprechend Fördermittel notwendig sind, hat der Träger durch die Jugendhilfeplanung gemäß den §§ 79 Abs. 1, 80 SGB VIII zu berücksichtigen. Es obliegt nach § 80 Abs. 1 SGB VIII ihm, den tatsächlichen Bedarf und Bestand an Jugendarbeit festzustellen und die zur Befriedigung notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei hat er die anerkannten freien Träger frühzeitig zu beteiligen, § 80 Abs. 3 SGB VIII“ (Struktur und Finanzierung von Organisationen, die im Rahmen von Jugendarbeit tätig sind - Wissenschaftliche Dienste - Deutscher Bundestag - WD 9 - 3000 - 005/19).

Im Hinblick auf die finanzielle Förderung der Jugendarbeit kann zwischen der Regelförderung und der Projektförderung unterschieden werden. Regelförderung bedeutet, dass die institutionellen Kosten der Träger der Jugendarbeit für Einrichtungen und/oder Angebote der Jugendarbeit über Jahre hinweg kontinuierlich finanziell unterstützt werden. Die Projektförderung bezieht sich jeweils auf konkrete zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben.

Im Rahmen der Offenen Jugendarbeit unterstützt die Stadt Osnabrück die Einrichtungen und Angebote in der Regel im Rahmen der Regelförderung. Hierzu werden, sofern die Stadt Osnabrück nicht eigenständig Träger der Einrichtung bzw. des Angebotes ist, Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Fördervereinbarungen mit den anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit geschlossen.

Die „Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit“ bilden den Rahmen der Stadt Osnabrück zur Förderung der Jugendverbände. Darüber hinaus haben Jugendverbände die Möglichkeit, Investitionskostenzuschüsse für Jugendheime zu erhalten. Für Sanierungen für Jugendheime gewährt die Stadt Osnabrück einen Zuschuss in Höhe von 20 % der zuschussfähigen Kosten.

Für kleinere Projekte, die insbesondere aus der direkten Interaktion und Beteiligungen mit jungen Menschen entstehen, steht zudem unterjährig ein Budget im Teilprodukt „Außer-schulische Jugendbildung“ zur Verfügung.

16

16.2. Bund

Auf der Grundlage der §§ 82 Abs. 2, 83 Abs. 1 SGB VIII sind auch die Bundesländer und der Bund zur Förderung und Unterstützung verpflichtet. Das Bundesjugendministerium regt als fachlich zuständige oberste Bundesbehörde die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe an und fördert diese, wenn sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann. Diese Aufgabe erfüllt das Bundesjugendministerium mit dem im Jahr 1950 eingeführten Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP). Der Kinder- und Jugendplan ist das zentrale Förderinstrument der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene.

„Der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlassene Kinder- und Jugendplan des Bundes sieht etwa die Förderung von bundeszentralen Jugendeinrichtungen und -organisationen in den Bereichen Politik, Kultur, Sport und Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie internationaler Jugendarbeit vor. Daneben enthält er die Finanzierungsgrundlage für Angebote an junge Menschen wie Festivals, Wettbewerbe, Preise, Jugendorchester und die Bundesjugendspiele. Gefördert werden auf Bundesebene auch die überregionalen Tätigkeiten der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit. Die Förderung dient hierbei der Deckung von Ausgaben für eine bundeszentrale Infrastruktur. Ebenfalls auf Bundesebene werden die Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit gefördert“ (ebd.).

16.3. Land

Das Niedersächsische Jugendförderungsgesetz (JFG) ist die Grundlage für die Förderung der Jugendarbeit auf Landesebene. Den anerkannten Trägern der Jugendarbeit werden damit vor allem Fördermittel für die Beschäftigung hauptamtlicher Jugendbildungsreferent:innen und für Verwaltungskosten gewährt.

Den Schwerpunkt gemäß JFG in der Förderung der Jugendarbeit durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bildet die Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendverbandsarbeit. Dies geschieht, indem es die Aus- und Fortbildung von Jugendleiter:innen; die Ausstellung der Jugendleitercard (JULEICA); Personalkostenzuschüsse für Jugendbildungsreferent:innen; Verwaltungskostenzuschüsse für anerkannte Träger der Jugendarbeit; die Geschäftsstelle des Landesjugendrings; Bildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit; internationale Jugendbegegnungen und Investitionen in Jugendherbergen, Jugendfreizeitstätten und verbandliche Bildungsstätten fördert.

Zudem fördert das Land Niedersachsen über das Programm „4Generation – Vielfalt – Beteiligung – Engagement in der Jugendarbeit“ Projekte in den Bereichen Vielfalt, Beteiligung sowie Engagement & Experimentelles im Rahmen der Jugendarbeit im Zeitraum 2021-2025.

16.4. Stiftungen

Neben den kommunalen sowie den Bundes- und Landesmitteln zur Finanzierung der Jugendarbeit sind Förderungen durch Stiftungen für viele Projekte der Jugendarbeit eine wichtige Alternative. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V. hat in seinem Online-Suchdienst (<https://stiftungssuche.de/>) mehr als 26.000 Stiftungen verzeichnet. Davon sind etwa 7.000 Stiftungen im Bereich der Jugendhilfe tätig. Viele Stiftungen fördern jedoch nur regionale bzw. lokale Projekte. Über die Stiftungssuche lassen sich entsprechende Filter einstellen. Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück verwaltet die Stiftung zur Förderung sozial Bedürftiger. Bei der Stiftung handelt es sich um das zusammengefasste Kapital mehrerer kleinerer, unselbstständiger Stiftungen. Voraussetzung für eine Förderung ist die soziale Bedürftigkeit (zum Beispiel Osnabrück-Pass-Berechtigte) sowie das Vorliegen der örtlichen Zuständigkeit der Jugendhilfe der Stadt Osnabrück. Vor einer Antragstellung sind gesetzliche Förderungen, insbesondere Gewährungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, auszuschöpfen. Unter klar definierten Voraussetzungen werden Zuwendungen für Freizeiten in den Oster-, Sommer- und Herbstferien sowie für sonstige Zwecke gewährt. Der Höchstbetrag bei den Freizeiten liegt derzeit bei 300,00 € pro Kind/Jahr.

16.5. Sponsoring

Sponsoring ist im Rahmen der Jugendarbeit unüblich. Unter Sponsoring wird die Förderung von Personen, Gruppen, Vereinen, Teams, Organisationen oder Veranstaltungen durch Unternehmen verstanden. Anders als bei Spenden ist das Ziel nicht altruistisch oder idealistisch. Der Sponsor erwartet eine Gegenleistung zu seinem wirtschaftlichen Vorteil; in erster Linie Werbeeffekte und Imagegewinn.

Die Stadt Osnabrück nutzt Sponsoring im Rahmen der Jugendarbeit ausschließlich beim Seifenkistenrennen des Gemeinschaftszentrums Ziegenbrink.

16.6. Spenden

Im Gegensatz zum Sponsoring erhalten insbesondere Jugendverbände und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe zweckgebundene Spenden für ihre Jugendarbeit. Einige Angebote und Aktionen wären ohne Spenden nicht durchführbar bzw. die Teilnehmendenentgelte müssten erhöht werden.

Bei den Förderungen und Zuschüssen durch Stiftungen handelt es sich häufig formal um Spenden.

16.7. Teilnehmendenentgelte

Gemäß § 90 Abs. 1 „Pauschalierte Kostenbeteiligung“ Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Im Rahmen der Jugendarbeit wird insbesondere in den Bereichen Veranstaltungen, Ausflüge und Freizeiten ein Anteil der Gesamtaufwendungen durch Teilnehmendenentgelte gedeckt. Einkommensschwache Familien können diese Teilnehmendenentgelte teilweise aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) oder über die Stiftung zur Förderung sozial Bedürftiger (siehe 15 d.) anteilig erstattet bekommen.

16.8. Entgelte für die Benutzung der Jugend- und Gemeinschaftszentren

Gemäß der „Ordnung der Stadt Osnabrück vom 1. Juni 2021 über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Jugend- und Gemeinschaftszentren und des Zeltplatzes Uphöfen“ können Räumlichkeiten in den Jugend- und Gemeinschaftszentren für bestimmte Zwecke gegen Entgelt angemietet werden. Gemeinnützige bzw. wohltätige Veranstaltungen, die von jungen Menschen organisiert werden, sind vom Entgelt befreit.

Der Jugendzeltplatz Uphöfen ist Jugend- und Schulgruppen vorbehalten. Diese müssen für die Nutzung ein Entgelt pro Person und Nacht bzw. pro Tag (ohne Übernachtung) entrichten.



17 Fortschreibung

Das Konzept wird in regelmäßigen Abständen angepasst und überarbeitet. Hierfür ist ein Rhythmus von 3 Jahren vorgesehen. Sollte es in der Zwischenzeit zu bedeutsamen konzeptionellen Änderungen kommen, können diese auch bereits früher eingearbeitet werden.

18 Anlagen

Die nachfolgenden Karten und Tabellen sind Darstellungen der Sozialstrukturdaten, auf die bereits im sechsten Kapitel verwiesen wurde.

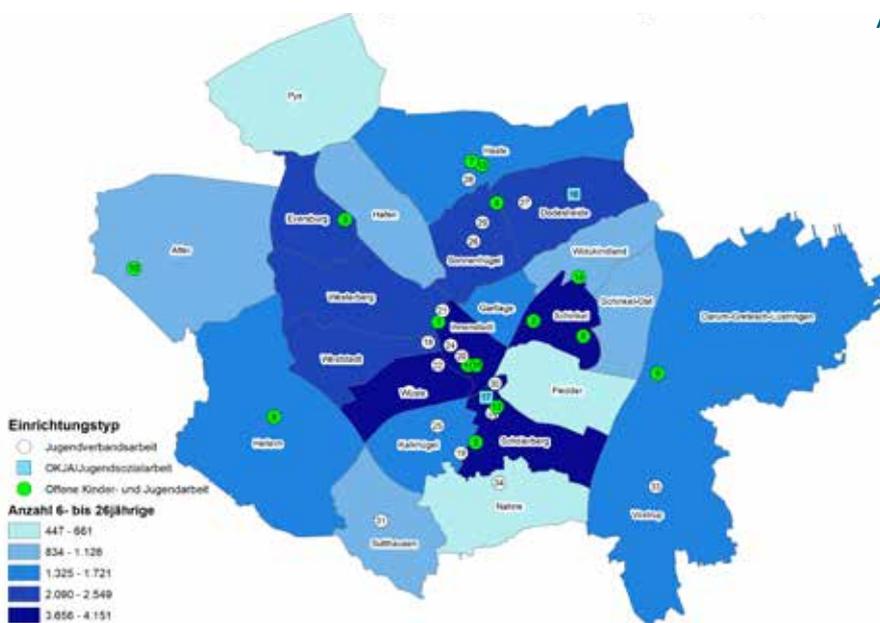
18.1. Jugend- und Gemeinschaftszentren, Jugendverbandsarbeit

Nr.	Name	Typ	Adresse
1	Haus der Jugend	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Große Gildewart 6-9
2	JZ Ostbunker	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Oststr. 65
3	JZ Westwerk mit Kindertreff	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Atterstr. 36
4	GZ Lerchenstraße	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Lerchenstr. 135-137
5	GZ Ziegenbrink	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Hauswörmannsweg 65
6	Heinz-Fitschen-Haus mit Jugendtreff Kompass	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Heiligenweg 40
7	STT Haste	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Saßnitzer Str. 31
8	STT Alte Kasse	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Kleine Schulstr. 38
9	Kinder- und Jugendtreff Kreuzhügel	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Kreuzhügel 11b
10	STT Wir in Atter	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Karl-Barth-Str. 10
11	Mädchenzentrum	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Süsterstr. 21
12	Fanprojekt	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Teutoburger Str. 30-32
13	Nackte Mühle	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Östringer Weg 18
14	Arche	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Bremer Str. 126
15	Eleganz	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Johannisstr. 98/99
16	Quartierstreff Dodesheide-Ost / JUSTiQ	OKJA/Jugendsozialarbeit	Dodeshausweg 73
17	Mobile Jugendarbeit / JUSTiQ	OKJA/Jugendsozialarbeit	Iburger Str. 26
19	CVJM Osnabrück e.V.	Jugendverbandsarbeit	Rolandstr. 9
20	Andreas-Gemeinde e.V.	Jugendverbandsarbeit	Hauswörmannsweg 90
21	Verband: Kolpingjugend Diözesanverband Osnabrück	Jugendverbandsarbeit	Kolpingstr. 5
22	Deutscher Alpenverein Sektion Osnabrück e.V.	Jugendverbandsarbeit	Klingensberg 9
23	EC Osnabrück	Jugendverbandsarbeit	Lange Str. 19a
24	Südstadtkirchengemeinde	Jugendverbandsarbeit	Iburger Str. 73
25	St. Katharinen	Jugendverbandsarbeit	An der Katharinenkirche 4
26	St. Pius (in der Pfarrei St. Johann)	Jugendverbandsarbeit	Knappsbrink 50
27	Ev.-luth. Matthäusgemeinde	Jugendverbandsarbeit	Moorlandstr. 65-67
28	Pfarrei Christus König	Jugendverbandsarbeit	Bramstr. 105
29	Pfarrei Christus König	Jugendverbandsarbeit	Lerchenstr. 91
30	Pfarrei Christus König	Jugendverbandsarbeit	Bassumer Str. 38
31	Ev.-ref. Jugendkirche Osnabrück (Gemeinde Osnabrück)	Jugendverbandsarbeit	Klöntrupstr. 6
32	Maria Königin des Friedens, Sutthausen	Jugendverbandsarbeit	Zum Töfatt 17b
33	Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten	Jugendverbandsarbeit	Rehmstr. 86
34	St. Antonius Voxtrup	Jugendverbandsarbeit	Antoniusweg 17
35	St. Ansgar Nahne	Jugendverbandsarbeit	Am Nahner Kirchplatz 1

18.2.a. Junge Menschen von 6 bis 26 Jahren

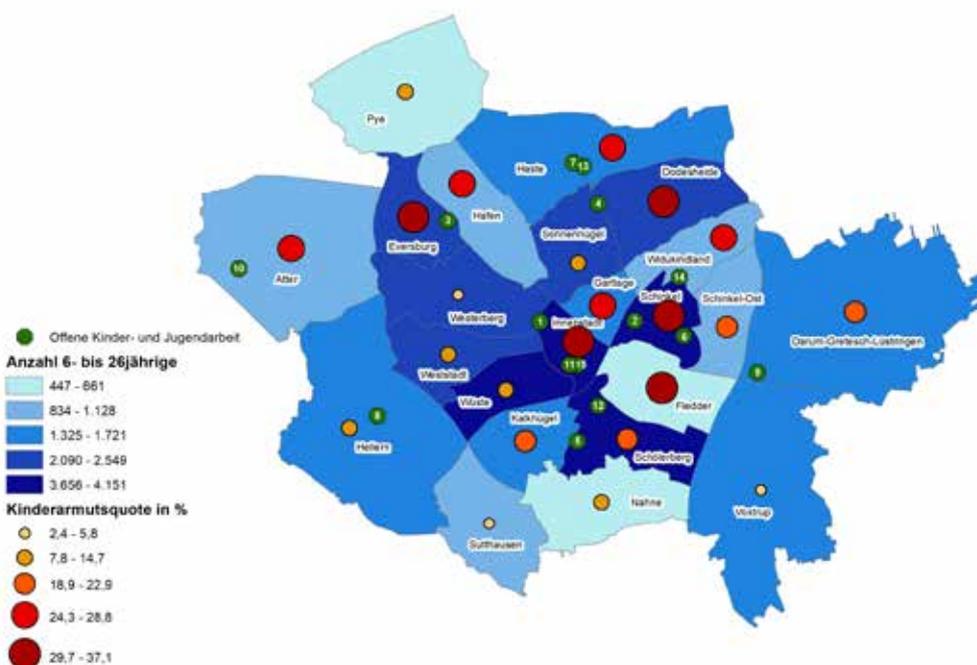
Stadtteil	6 bis 13 Jahre	14 bis 17 Jahre	18 bis 20 Jahre	21 bis 26 Jahre	"Summe (6 bis 26 Jahre)"
Innenstadt	240	138	552	2.726	3.656
Weststadt	457	199	309	1.392	2.357
Westerberg	599	294	415	1.241	2.549
Eversburg	658	318	326	788	2.090
Hafen	105	49	134	569	857
Sonnenhügel	630	321	313	927	2.191
Haste	479	223	237	577	1.516
Dodesheide	975	419	321	694	2.409
Gartlage	177	84	202	868	1.331
Schinkel	1.104	546	545	1.585	3.780
Widukindland	397	174	153	404	1.128
Schinkel-Ost	295	175	123	241	834
Fledder	172	72	103	314	661
Schölerberg	830	429	532	1.959	3.750
Kalkhügel	436	281	227	680	1.624
Wüste	617	298	587	2.649	4.151
Sutthausen	333	169	143	228	873
Hellern	511	280	165	369	1.325
Atter	345	186	147	258	936
Pye	180	98	104	200	582
Darum-Gretesch-Lüstringen	638	310	261	512	1.721
Voxtrup	494	243	224	513	1.474
Nahne	169	70	52	156	447
Summe	10.841	5.376	6.175	19.850	42.242

Anzahl junger Menschen und Orte der Jugend- und Jugendverbandsarbeit



18.2.b. Junge Menschen unter 15 Jahren im Bezug von SGB II-Leistungen (Kinderarmutsquote)

Stadtteil	Anzahl unter 15jährige	Anzahl unter 15jährige im SGB II-Bezug	Anteil unter 15jährige im SGB II-Bezug
Innenstadt	561	208	37,08%
Weststadt	945	74	7,83%
Westerberg	1.150	57	4,96%
Eversburg	1.244	372	29,90%
Hafen	220	59	26,82%
Sonnenhügel	1.234	181	14,67%
Haste	845	212	25,09%
Dodesheide	1.718	511	29,74%
Gartlage	372	107	28,76%
Schinkel	2.102	717	34,11%
Widukindland	729	177	24,28%
Schinkel-Ost	519	119	22,93%
Fledder	322	102	31,68%
Schölerberg	1.699	334	19,66%
Kalkhügel	831	157	18,89%
Wüste	1.253	155	12,37%
Sutthausen	604	35	5,79%
Hellern	946	81	8,56%
Atter	674	169	25,07%
Pye	334	29	8,68%
Darum-Gretesch-Lüstringen	1.227	256	20,86%
Voxtrup	901	22	2,44%
Nahne	322	29	9,01%
Summe	20.752	4.163	20,06%

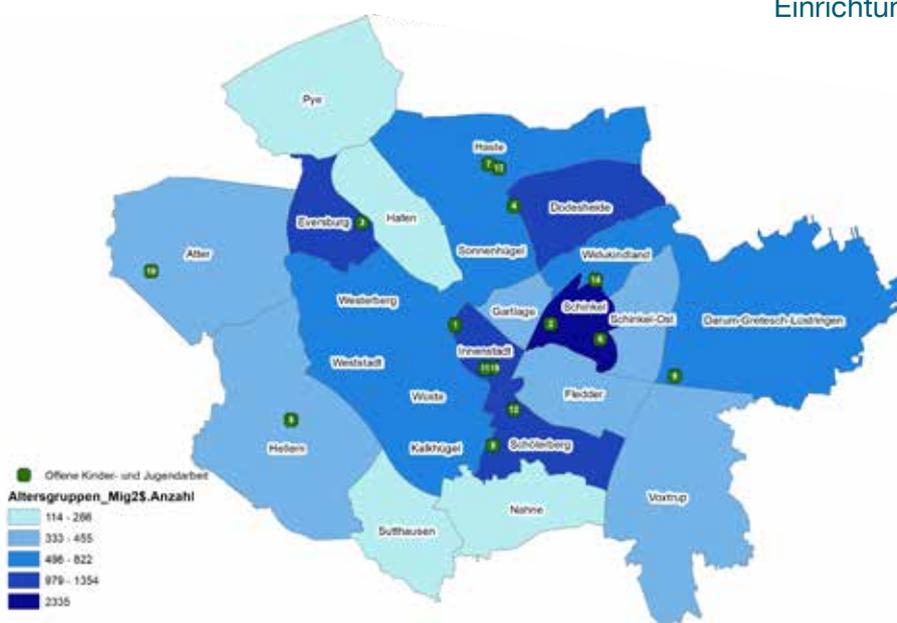


Anzahl junge Menschen und Kinderarmutsquote

18.3. Menschen mit Migrationshintergrund

Stadtteil	6 bis 13 Jahre	14 bis 17 Jahre	18 bis 20 Jahre	21 bis 26 Jahre	"Summe (6 bis 26 Jahre)"
Innenstadt	174	99	105	601	979
Weststadt	132	52	51	269	504
Westerberg	125	54	63	254	496
Eversburg	439	177	93	297	1.006
Hafen	66	24	25	151	266
Sonnenhügel	241	115	68	186	610
Haste	248	105	41	147	541
Dodesheide	530	226	112	306	1.174
Gartlage	116	51	36	188	391
Schinkel	923	440	190	782	2.335
Widukindland	206	98	40	153	497
Schinkel-Ost	177	93	30	89	389
Fledder	125	56	37	121	339
Schölerberg	439	214	125	576	1.354
Kalkhügel	236	133	44	169	582
Wüste	221	96	74	431	822
Sutthausen	81	35	16	35	167
Hellern	151	82	28	72	333
Atter	182	93	36	91	402
Pye	48	31	10	25	114
Darum-Gretesch-Lüstringen	293	131	68	156	648
Voxtrup	225	76	42	112	455
Nahne	63	26	6	56	151
Summe	5.441	2.507	1.340	5.267	14.555

Einrichtungen der OKJA und Einwohner:innen mit Migrationshintergrund



18.4. Familien mit alleinerziehenden Elternteilen

Stadtteil	Anzahl
Innenstadt	136
Weststadt	131
Westerberg	129
Eversburg	220
Hafen	48
Sonnenhügel	197
Haste	143
Dodesheide	244
Gartlage	56
Schinkel	401
Widukindland	126
Schinkel-Ost	110
Fledder	61
Schölerberg	323
Kalkhügel	138
Wüste	220
Sutthausen	60
Hellern	130
Atter	119
Pye	53
Darum-Gretesch-Lüstringen	158
Voxtrup	128
Nahne	41
Summe	3.372



Anzahl junge Menschen (15 bis unter 25 Jahre) mit SGB II-Bezug



18.5 Junge Menschen von 15 bis unter 25 Jahren im Bezug von SGB II-Leistungen

Stadtteil	Anzahl 15- bis unter 25jährige	Anzahl 15- bis unter 25jährige im SGB II-Bezug	Anteil 15- bis unter 25jährige im SGB II-Bezug
Innenstadt	2.489	153	6,15%
Weststadt	1.357	58	4,27%
Westerberg	1.462	38	2,60%
Eversburg	1.099	187	17,02%
Hafen	555	45	8,11%
Sonnenhügel	1.163	97	8,34%
Haste	818	77	9,41%
Dodesheide	1.097	175	15,95%
Gartlage	855	61	7,13%
Schinkel	2.003	346	17,27%
Widukindland	543	73	13,44%
Schinkel-Ost	417	37	8,87%
Fledder	378	47	12,43%
Schölerberg	2.092	199	9,51%
Kalkhügel	884	87	9,84%
Wüste	2.572	96	3,73%
Sutthausen	446	18	4,04%
Hellern	633	35	5,53%
Atter	464	65	14,01%
Pye	308	11	3,57%
Darum-Gretesch-Lüstringen	848	72	8,49%
Voxtrup	733	46	6,28%
Nahne	197	12	6,09%
Summe	23.413	2.035	8,69%

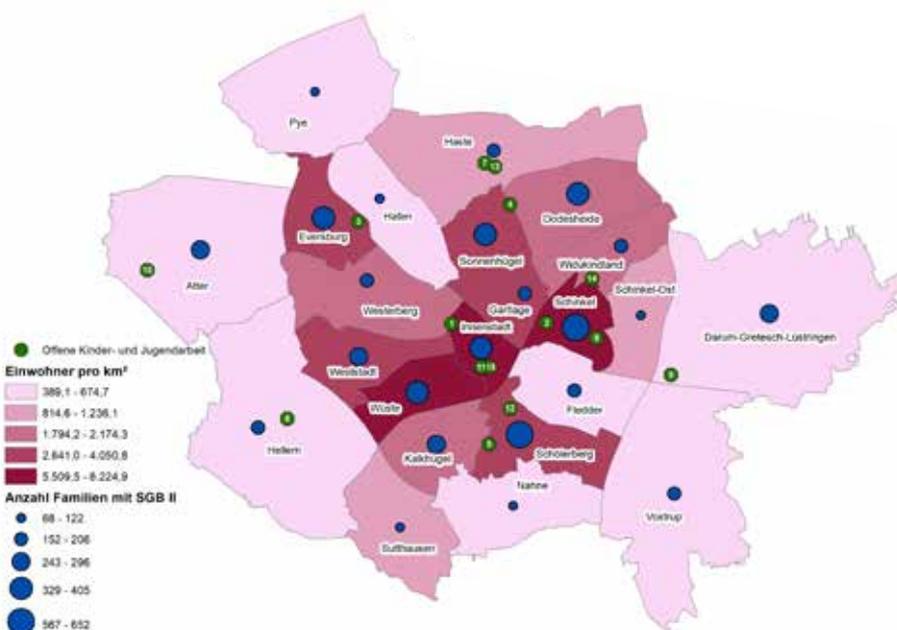


Anzahl junge Menschen und Kinderarmutsquote



18.6.a. Familien im Bezug von SGB II-Leistungen

Stadtteil	Anzahl Familien	Anzahl Familien im SGB II-Bezug	Anteil Familien im SGB II-Bezug
Innenstadt	384	340	88,54%
Weststadt	655	243	37,10%
Westerberg	816	190	23,28%
Eversburg	796	339	42,59%
Hafen	168	115	68,45%
Sonnenhügel	832	405	48,68%
Haste	601	206	34,28%
Dodesheide	1.105	329	29,77%
Gartlage	262	181	69,08%
Schinkel	1.413	652	46,14%
Widukindland	533	165	30,96%
Schinkel-Ost	383	120	31,33%
Fledder	206	156	75,73%
Schölerberg	1.218	567	46,55%
Kalkhügel	613	296	48,29%
Wüste	916	396	43,23%
Sutthausen	417	122	29,26%
Hellern	690	152	22,03%
Atter	488	275	56,35%
Pye	283	79	27,92%
Darum-Gretesch-Lüstringen	866	279	32,22%
Voxtrup	686	159	23,18%
Nahne	229	68	29,69%
Summe	14.560	5.834	40,07%



Familien mit SGB II-Bezug und Bevölkerungsdichte

18.6.b. Bevölkerungsdichte

Stadtteil	Anzahl Einwohner	Fläche km ²	Einwohner pro km ²
Innenstadt	9.742	1,71	5.697,1
Weststadt	9.550	3,18	3.003,1
Westerberg	10.341	4,93	2.097,6
Eversburg	8.652	2,98	2.903,4
Hafen	2.600	4,06	640,4
Sonnenhügel	9.388	3,18	2.952,2
Haste	6.468	7,94	814,6
Dodesheide	9.741	4,48	2.174,3
Gartlage	3.803	1,44	2.641,0
Schinkel	14.504	2,33	6.224,9
Widukindland	4.934	2,75	1.794,2
Schinkel-Ost	3.597	2,91	1.236,1
Fledder	2.530	3,75	674,7
Schölerberg	14.745	3,64	4.050,8
Kalkhügel	6.238	3,01	2.072,4
Wüste	15.041	2,73	5.509,5
Sutthausen	4.646	4,42	1.051,1
Hellern	6.961	12,14	573,4
Atter	4.312	10,67	404,1
Pye	2.922	7,51	389,1
Darum-Gretesch-Lüstringen	8.200	14,34	571,8
Voxtrup	7.155	10,91	655,8
Nahne	2.216	4,74	467,5
Summe	168.286	119,8	1.404,7

18.7. Anzahl geflüchteter Menschen von 0 bis unter 27 Jahren

Stadtteil	Anzahl
Innenstadt	321
Weststadt	57
Westerberg	39
Eversburg	206
Hafen	55
Sonnenhügel	135
Haste	128
Dodesheide	421
Gartlage	98
Schinkel	530
Widukindland	106
Schinkel-Ost	35
Fledder	81
Kalkhügel	91
Schölerberg	240
Wüste	124
Sutthausen	24
Hellern	38
Atter	77
Pye	8
Darum-Gretesch-Lüstringen	139
Voxtrup	58
Nahne	24
Summe	3.035

Geflüchtete unter 27 Jahren



Herausgeberin

Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin
Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien
Fachdienst Jugend, Qualitätsentwicklung

Niedersachsenstraße 7
49074 Osnabrück

April 2022